Gemeinde Pullach i. Isartal

den 10.08.2021

Hauptamt und Personalverwaltung
Sachbearbeiter: Herr Andreas Weber

Beschlussvorlage

Abt. 1/400/2021/1

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	**28.09.2021**	**öffentlich**

Top Nr. 6

Erlass einer Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Pullach i. Isartal

Anlagen:

1. Entwurf der Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidsatzung
2. Synopse zur Mustersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erlässt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Pullach i. Isartal. Der Satzungstext liegt als Anlage der Niederschrift bei.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat in Art. 18 a der Gemeindeordnung die Rahmenbedingungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide festgelegt. Die Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ergeben sich aus dem Gesetz selbst nicht. Nach Art. 18 a Abs. 17 GO können jedoch die Gemeinden das Nähere durch Satzung regeln.

Für einen Satzungserlass sprechen die Grundsätze der Rechts- und Verfahrenssicherheit. So hielt es das Bayerische Staatsministerium des Innern von Anfang an für zweckmäßig, die Modalitäten für die Vorbereitung und Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in einer Satzung zu regeln.

Eine pauschale Verweisung auf das kommunale Wahlrecht per Einzelbeschluss ist dagegen nicht ganz unproblematisch, weil wahlrechtliche Vorschriften wegen ihrer oftmals komplizierten Detailregelungen und des doch sehr unterschiedlichen Verfahrens nicht ohne Weiteres auf die Überprüfung und Zulassung von Bürgerbegehren und die Durchführung von Bürgerentscheiden insgesamt übertragen werden können.

Die Verwaltung hat daher für zukünftige Bürgerbegehren und Bürgerentscheide die in der Anlage beigefügte „Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidsatzung“ entworfen.

Der Satzungstext orientiert sich in weiten Teilen an das von Ministerialrat Dr. Cornelius Thum (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) herausgegebene Muster. Eine Gegenüberstellung des Satzungsentwurfes mit der Mustersatzung ist beigefügt.

Daneben wurden, wie bereits beim Bürgerentscheid der Gemeinde im Jahr 2018 praktiziert, Regelungen für den Versand der Abstimmungsunterlagen für die briefliche Abstimmung an alle Abstimmungsberechtigten eingefügt.

Sofern einzelne Bestimmungen aus dem Kommunalwahlrecht (Gemeinde- und Landkreiswahl-

gesetz -GLKrWG - bzw. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung - GLKrWO) analog anzuwenden sind, wurde in der Satzung hierauf verwiesen.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin